

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Klinikum Stuttgart“ der Landeshauptstadt Stuttgart**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am _____¹⁾ folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Klinikum Stuttgart“ der Landeshauptstadt Stuttgart (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

§ 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Klinikum Stuttgart“ der Landeshauptstadt Stuttgart (Stadtrecht 5/4) vom 24. November 2005 (Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2005), zuletzt geändert am am 10. November 2016 (Amtsblatt Nr. 48 vom 1. Dezember 2016), erhält folgende Fassung:

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht auch durch die Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an steuerbegünstigte Körperschaften, die den oben genannten Zweck unmittelbar erfüllen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Zwecks gemäß Abs. 1 zu.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ Datum der Beschlussfassung wird bei der Veröffentlichung ergänzt